



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

Nur elektronisch

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

nachrichtlich

über die jeweilige Fachverwaltung an:
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an
denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

VI MI 1

Herr Steinfurth

Tel. +49 30 90173-4300

Michael.Steinfurth@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Württembergische Straße 6,
10707 Berlin

16. Dezember 2025

Rundschreiben SenStadt VI MI Nr. 01/2025

**Überarbeitung der Nr. 3.4 der Ergänzenden AV (ErgAV) zu den AV zu § 24 LHO
hier: Differenzierung der Betragsgrenzen für Ergänzungsunterlagen nach § 54 LHO für
Baumaßnahmen im Bereich der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des
Landschaftsbaus**

Anlage: Ergänzende Ausführungsvorschriften zu den AV zu § 24 LHO Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Württembergische Straße 6

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

**ZUHAUSE
IN BERLIN**

Gemäß AV zu § 54 LHO sind Ergänzungsunterlagen grundsätzlich aufzustellen, sofern sich die Kosten um mehr als 1 Mio. € erhöhen.

Abweichend hiervon werden für Baumaßnahmen der Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus gemäß Nr. 1 AV zu § 54 LHO folgende andere Fälle für die Aufstellung von Ergänzungsunterlagen geregelt:

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 3 Mio. € sind Ergänzungsunterlagen bereits ab einer Kostenerhöhung der Gesamtkosten von 25 % und bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von 3 Mio. € bis 10 Mio. € Ergänzungsunterlagen bereits ab einer Kostenerhöhung der Gesamtkosten von 10 % aufzustellen und zur Genehmigung einzureichen.

In welchen weiteren Fällen Ergänzungsunterlagen aufzustellen sind, ist der Nr. 3.4 der Ergänzenden AV zu den AV zu § 24 LHO zu entnehmen.

Diese Regelung gilt für künftige Kostenerhöhungen für Baumaßnahmen der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist auf der Internetseite der SenStadt unter

<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/projekte-tiefbau-richtwerte-und-standards/> hinterlegt.

Die ErgAV werden unter der Nummer III 130 in die Anweisung Bau - ABau aufgenommen und zeitnah veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Réthy